



**Vollzugsverordnung über das Parkieren
von Motorfahrzeugen und Fahrzeugan-
hängern auf öffentlich zugänglichen
Flächen
(Anhang zum Parkierungsreglement)
der Gemeinde Fahrwangen**

gültig ab 1. August 2024

Gebühren:

Tarifordnung zum Parkierungsreglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund, in Parkraumzonen sowie die maximale Parkdauer und die Tageszeiten, die der Gebührenpflicht unterstehen.

Die nachstehenden Vorgaben gelten für das Parkieren von Motorfahrzeugen und deren Anhänger (nachfolgend Fahrzeuge genannt). Parkierungsbewilligungen können digital oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Diese werden auf das Kontrollschild des Fahrzeuges ausgestellt und sind nicht übertragbar. Auf begründeten Antrag hin kann eine Parkierungsbewilligung auf zwei Kontrollschilder ausgestellt werden.

Der Gemeinderat kann für Gemeindepersonal und Lehrpersonen spezielle Regelungen festlegen.

Einteilungen der Parkraumzonen:

1. Parkplatz Aescherstrasse 2, vor Gemeindehaus, Parzelle 915

Montag, 06.00 Uhr, bis Freitag, 24.00 Uhr, Parkieren verboten: Ausgenommen Besucher des Gemeindehauses.

Übrige Zeit, Parkieren mit Parkscheibe 3 Stunden, ausgenommen mit Parkbewilligung der Gemeinde.

2. Parkplatz Aescherstrasse 2, hinter Gemeindehaus, Parzelle 915

Parkieren verboten, ausgenommen mit Parkbewilligung der Gemeinde.

3. Parkplatz Aescherstrasse Alter Postplatz, Parzelle 912

Montag bis Freitag von 06.00 bis 18.00 Uhr, Parkieren verboten, ausgenommen mit Parkbewilligung Lehrerschaft

Übrige Zeit: Parkieren mit Parkscheibe 3 Stunden, ausgenommen mit Parkbewilligung der Gemeinde.

(Bei Anlässen wird mittels Verfügung des Gemeinderates die Gebührenpflicht aufgehoben und die Signale abgedeckt.)

4. Parkplatz Aescherstrasse Mehrzweckhalle, Parzelle 1455

Montag bis Freitag von 06.00 bis 18.00 Uhr, Parkieren verboten, ausgenommen mit Parkbewilligung Lehrerschaft

Übrige Zeit: Parkieren mit Parkscheibe 3 Stunden, ausgenommen mit Parkbewilligung der Gemeinde.

(Bei Anlässen wird mittels Verfügung des Gemeinderates die Gebührenpflicht aufgehoben und die Signale abgedeckt.)

5. Parkplatz Aescherstrasse Mehrzweckhalle Besucherparkplätze, Parzelle 1455

Parkieren mit Parkscheibe 3 Stunden.

(Bei Anlässen wird mittels Verfügung des Gemeinderates die Gebührenpflicht aufgehoben und die Signale abgedeckt.)

6. Parkplatz vor Alte Aescherstrasse 17, Parzelle 895

Parkieren verboten, ausgenommen Parkbewilligung der Gemeinde.

7. Parkplatz Kreuzweg, Parzelle 738

Parkieren mit Parkscheibe 3 Stunden, ausgenommen Parkbewilligung der Gemeinde.

Gebührentarif für Parkraumzonen

- Bewilligung pro 30 min. anteilmässig	CHF	0.50
- Tagesbewilligungen (ab 8 Stunden)	CHF	5.00
- Monatsbewilligungen	CHF	50.00
- Jahresbewilligungen	CHF	500.00

Für die Benützung des öffentlichen Grundes, infolge Baustellen, werden die Gebühren gemäss Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung erhoben.

Für besondere, begründete Ausnahmefälle, gemäss Art. 14 Abs. 5, entscheidet der Gemeinderat über die Gebührenregelung.

Vom Gemeinderat beschlossen am 13. Mai 2024.

GEMEINDERAT FAHRWANGEN



Silvan Zülle
Gemeindeammann

Christine Gottermann
Gemeindeschreiberin